

# Protokoll



|                       |                                   |                            |
|-----------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| <b>Gremien</b>        | <b>Rat<br/>Stadt Vechta</b>       | <b>-öffentlicher Teil-</b> |
| <b>Sitzung am</b>     | <b>Montag, 24.06.2019</b>         |                            |
| <b>Sitzungsort</b>    | <b>Burgstraße 6, 49377 Vechta</b> |                            |
| <b>Sitzungsraum</b>   | <b>Ratssaal im Rathaus</b>        |                            |
| <b>Sitzungsbeginn</b> | <b>18:00 Uhr</b>                  |                            |
| <b>Sitzungsende</b>   | <b>20:00 Uhr</b>                  |                            |

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Gels

Protokollführerin : gez. Ruhr

## Teilnehmerverzeichnis

| Name, Vorname | Funktion<br>Bemerkung |
|---------------|-----------------------|
|---------------|-----------------------|

Stimmberechtigt:

|                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| Gels, Helmut                    | Bürgermeister |
| Asbrede, Maik                   |               |
| Bröker, Jana                    |               |
| Dalinghaus, Claus               |               |
| Elberfeld, Matthias             |               |
| Frilling, Thomas                |               |
| Göhner, Simone                  |               |
| Höffmann, Martin                |               |
| Hölzen, Frank                   | bis TOP 13    |
| Kater, Kristian                 |               |
| Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa |               |
| Kläne, Josef                    |               |
| Dr. Koch, Hartmut               |               |
| Krümpelbeck, Norbert            |               |
| Leßel, Rüdiger                  |               |
| Lübbe, Paul                     | ab TOP 3      |
| Nyhuis, Günter J.               |               |
| Preuß, Frauke                   |               |
| Ramnitz, Sebastian              |               |
| Schaffhausen, Sam               |               |
| Schmedes, Florian               |               |
| Schwarting, Bernhard            |               |
| Siefert, Alexander              |               |
| Dr. Siemer, Stephan             |               |

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Sieveke, Stephan        | bis TOP 13 |
| Sommer, Anja            |            |
| Vatterodt, Ulrich       |            |
| Wienken, Jan Frederik   |            |
| Zumbrägel, Hans-Joachim |            |

Nicht stimmberechtigt:

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Sollmann, Sandra | Erste Stadträtin |
|------------------|------------------|

Von der Verwaltung:

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Middelbeck, Guido  |           |
| Scharf, Christel   |           |
| Blömer, Ralf       | zu TOP 14 |
| Ruhr, Juanita      |           |
| Schlärmann, Andrea |           |

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,  
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,  
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 13.05.2019  
-Öffentlicher Teil-
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Anfrage der CDU-Fraktion gemäß § 20 GO vom 25.05.2019;  
Wohnraumversorgung
5. Antrag der Gruppe SPD/WFV gemäß § 10 GO vom 27.05.2019;  
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiräten nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Vechta
6. Antrag der Gruppe SPD + WFV vom 07.06.2019 gemäß § 10 GO;  
Senkung der Elternbeiträge in Krippen und Großtagespflegestellen
7. Übertragung des Flurstücks 246/13, Flur 3, Gemarkung Langförden, zur Größe von 2.124 qm vom Landkreis Vechta auf die Stadt Vechta
8. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der St. Hubertus Schützenbruderschaft Hagen e.V.
9. Erwerb von Grundstücken;  
Bereitstellung von Haushaltsmitteln
10. Benennung eines Privatwegs zwischen Theodor-Heuss-Straße und Gustav-Heinemann-Straße
11. 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘;  
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘;  
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘;  
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
14. Dorferneuerung Langförden/ Calveslage/ Holtrup/ Bergstrup  
Umgestaltung der K 257 im Ortskern Langförden  
Ausbauart
15. Einwohnerfragestunde

## TOP 1

### Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 14.06.2019 ordnungsgemäß geladen wurde. Die Ratsmitglieder Büsing, Bocklage und Droste fehlten entschuldigt. Ratsmitglied Niehaus werde voraussichtlich später erscheinen. Damit sei der Rat beschlussfähig.

Anschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

## TOP 2

### Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 13.05.2019 - Öffentlicher Teil-

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 3

### Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Bürgermeister Gels berichtete über nachfolgende Angelegenheiten:

#### **I. STADTPLANUNG / GEBÄUDEMANAGEMENT / ERSCHLIEßUNG**

- 1) Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich Schweriner Straße“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Um die Realisierung des Wohnungsbauprojekts südlich der Schweriner Straße zu ermöglichen, sei in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schweriner Straße“ im beschleunigten Verfahren beschlossen worden.
- 2) Bebauungsplan Nr. 177 „Kornradeweg / Eschstraße / Kapellenweg / Kreuzweg“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Zur Umsetzung des Zielkonzeptes für die Verdichtung in der Stadt Vechta sei in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Kornradeweg / Eschstraße / Kapellenweg / Kreuzweg“ im beschleunigten Verfahren beschlossen worden.
- 3) 98. Änderung des Flächennutzungsplanes + Bebauungsplan Nr. 58 L „Deindrup – Zum Borgfeld / Am Wiehbusch“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Um die Entwicklung eines dörflich geprägten Wohngebietes im Ortsteil Deindrup zu ermöglichen, sei in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.04.2019 die Aufstellung der 98. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Nr. 58 L „Deindrup – Zum Borgfeld / Am Wiehbusch“ beschlossen worden.

- 4) Antrag der Gruppe SPD/WFV gemäß § 56 NKomVG vom 02.09.2018; Begrünung von Gewerbegebieten  
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 30.04.2019 beschlossen, zur ökologischen Aufwertung von geeigneten Flächen in Gewerbegebieten im nächsten Haushalt Mittel in Höhe von 10.000,00 € einzuplanen. Darüber hinaus solle im Rahmen zukünftiger Planungen von Industrie- und Gewerbegebieten geprüft werden, ob, in Abhängigkeit von der jeweiligen städtebaulichen Situation, zusätzliche Festsetzungen in die Bebauungspläne aufgenommen werden könnten, um eine stärkere Durchgrünung der Gebiete zu erreichen.
- 5) Ausbau einer inner- und überörtlichen Radwegeverbindung als Lückenschluss zwischen der Oldenburger Straße und der Falkenrotter Straße:  
Die Buchholzstraße solle bis zur Straße Rieden saniert und von der Oldenburger Straße Richtung Westen auf einer Länge von 600 m verbreitert werden. Der Ausbau der Radwegeverbindung solle mit Beleuchtung und Querungshilfe an der Schweriner Straße ausführungsfähig geplant und umgesetzt werden, so der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.05.2019.
- 6) Dorferneuerung Spreda/Deindrup  
Erfreulicherweise habe das ARL Oldenburg die in 2017 eingereichten Förderanträge zum Bau eines Inklusionshauses mit Außenanlagen genehmigt. (VA vom 11.06.2019)
- 7) Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept für die Zuwegungen, Parkanlage und Aufenthaltsfläche der Zitadelle  
Es werde dringender Bedarf gesehen, die Beleuchtung im Zitadellenpark zu intensivieren, dh. bezogen auf Zuwegungen, Parkanlage und Aufenthaltsfläche. Ein entsprechender Beschluss sei im Verwaltungsausschuss am 11.06.2019 gefasst worden. Weiter informierte Bürgermeister Gels, dass aufgrund von Missständen ab Dienstag, 25.06.2019, die Zuwegungsmöglichkeit für Kfz auf den Museumsvorplatz eingeschränkt werde.
- 8) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 „Wohnprojekt zwischen Oldenburger-, Wilhelm-Busch- und Erich-Kästner-Straße“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB  
Zur planungsrechtlichen Absicherung der ersten zwei Teilbereiche eines Wohnprojekts an der Oldenburger Straße sei in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.06.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 'Wohnprojekt zwischen Oldenburger-, Wilhelm-Busch- und Erich-Kästner-Straße' beschlossen worden.
- 9) Bebauungsplan Nr. 21 a „Ravensberger Straße / Kampgartenweg“ – 3. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Zur Umsetzung des Zielkonzeptes für die Verdichtung in der Stadt Vechta sei in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.06.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21a „Ravensberger Straße / Kampgartenweg“ im beschleunigten Verfahren beschlossen worden.
- 10) Bebauungsplan Nr. 127 „Lohner Straße – Diepholzer Straße“ – 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Aus gleichem Grunde sei in dieser Sitzung auch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Lohner Straße – Diepholzer Straße“ im beschleunigten Verfahren beschlossen worden.

## II. ZUSCHUSSGEWÄHRUNGEN

- 1) Landesförderprogramm zur musikalischen Frühbildung in Kindertagesstätten; Antrag der Kreismusikschule Vechta e.V. auf Unterstützung des Projekts "Wir machen die Musik" im Kindergartenjahr 2019/2020

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossen, für die Durchführung des Projekts „Wir machen die Musik“ im Kindergartenjahr 2019/2020 in unterschiedlichen Kindergärten im Stadtgebiet Vechta die ungedeckten Kosten der Kreismusikschule in Höhe von 22.000 € zu übernehmen.

- 2) Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta auf Förderung kultureller Veranstaltungen 2019  
Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde erhalte mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.05.2019 zur Durchführung kultureller Veranstaltungen in 2019 einen Zuschuss von bis zu 5.000,00 €.
- 3) Antrag des Heimatvereins Oythe auf finanzielle Unterstützung für den Aufbau und die Herrichtung des historischen Bahnhofs vom Stoppelmarkt  
Für den Aufbau und die Herrichtung des historischen Bahnhofs vom Stoppelmarkt auf dem Gelände hinter dem Heimathaus ‚Pastors Huus‘ in Oythe gewähre die Stadt Vechta dem Heimatverein Oythe einen Zuschuss von max. 10.000,00 € (VA vom 28.05.2019). Der Heimatbund habe das Gebäude erworben und versuche nun, dieses auf dem Gelände hinter dem Heimathaus zu integrieren.
- 4) Antrag des Kunstvereins Kaponier auf finanzielle Förderung des 1. Bildhauer Symposiums 2020 in Vechta  
Zur Durchführung des ersten Symposiums in 2020 habe der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossen, dem Kunstverein Kaponier einen Zuschuss in Höhe von maximal 5.000 Euro zu gewähren.
- 5) Internationales C-Jugend-Fußballturnier 2019 in Langförden; Antrag des SV Blau-Weiß Langförden e.V. vom 12.02.2019 auf Bezuschussung der Veranstaltung  
Der SV Blau-Weiß Langförden e.V. habe für die Durchführung des diesjährigen internationalen C-Jugend-Fußballturniers ein Zuschuss in Höhe von 3.000,- € erhalten (VA-Beschluss vom 28.05.2019).
- 6) Errichtung eines Geräteschuppens im Reiterwaldstadion; Antrag der RSG Lohne-Vechta e.V. vom 23.10.2018  
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 11.06.2019 beschlossen, der Radsportgemeinschaft Lohne-Vechta e.V. für die Errichtung eines Geräteschuppens im Reiterwaldstadion einen Zuschuss in Höhe von maximal 17.000,- € zu gewähren.
- 7) Errichtung von Schutzhütten auf dem Gelände des Golfplatzes Vechta-Welpe; Antrag des Golfclubs Vechta-Welpe e.V. vom 24.03.2019  
Der Golfclub Vechta-Welpe erhalte für die Errichtung von Schutzhütten auf dem Gelände des Golfplatzes im Naherholungsgebiet Welper Wald einen Zuschuss in Höhe von maximal 8.600,- € (VA-Beschluss vom 11.06.2019). Die Schutzhütten dienen auch Wanderern im Füchteler Wald, um sich unterzustellen. Wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen versuche man hier Synergieeffekte zu nutzen und entsprechende Projekte gemeinsam zu finanzieren.
- 8) Austragung von zwei Weltmeisterschaftsfinals im Reiterwaldstadion in Vechta durch den Automobilclub Kreis Vechta e.V. im ADAC (AC Vechta); Antrag auf Bezuschussung der Kosten vom 19.02.2019  
Der Automobilclub Kreis Vechta e.V. im ADAC. erhalte für die Ausrichtung von zwei Weltmeisterschaftsfinals am 14.09.2019 in Vechta einen Zuschuss der Stadt Vechta in Höhe von 10.000,- € (VA-Beschluss vom 11.06.2019). Es handele sich hier um eine Veranstaltung, die den Ruf der Stadt Vechta international in den Fokus rücke.
- 9) www.om-sport.de; Antrag von Herrn Ton Delbressine auf Einrichtung und Finanzierung eines Internetportals für Sport in Vechta  
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2019 beschlossen, zur Attraktivierung des Sports in Vechta durch das Sportportal „om-sport.de“ Herrn Ton Delbressine für drei Jahre einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.500,- € zu gewähren. Dafür seien pro Jahr mindestens 20 Berichte von mindestens 8 unterschiedlichen Vechtaer Vereinen auf dem entsprechenden Internetportal zu veröffentlichen.

10) Teilnahme der Studierendenfußballmannschaft der Universität Vechta an den European Universities Championships 2019; Antrag auf Bezuschussung der Kosten vom 24.04.2019

Die Studierendenfußballmannschaft der Universität Vechta erhalte für die Teilnahme an den European Universities Championships 2019 in Madrid einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000,- € (VA-Beschluss vom 11.06.2019).

**III. SACHANTRÄGE NACH § 10 DER GESCHÄFTSORDNUNG, ÜBER DIE DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS ANSTELLE DES RATES ENTSCIEDEN HAT**

1) Antrag der AfD-Fraktion vom 17.05.2019; Einrichtung einer Preiskommission –Vechtas schönste Gärten–

Diese Angelegenheit sei bereits 2018 im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen behandelt worden, mit dem Ergebnis, im Rahmen des nächsten Umwelttages eine Aktion auf den Weg zu bringen. Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 11.06.2019 nach umfassender Diskussion einem Antrag auf Nichtbefassung zugestimmt.

2) Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2019; Erstellung von Wartehäuschen für mobilitätseingeschränkte Personen

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.06.2019 sei der Antrag der CDU-Fraktion an den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen worden, mit der Maßgabe, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten und vorzustellen (mit Kosten, Folgekosten, Standorte etc.).

**IV. SONSTIGES**

1) LED Outdoor-Stelen zur Bewerbung / Ankündigung von Veranstaltungen, Märkten, Aktionen im Stadtgebiet

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossen, als Ersatz für die im Außenbereich an den sechs Einfahrstraßen stehenden Hinweistafeln sechs LED Outdoor-Stelen mit einem mindestens 75 Zoll großen sichtbaren LED Feld aufzustellen. Hierüber sollten zukünftig Veranstaltungen, Märkte, Aktionen im Stadtgebiet Vechta beworben bzw. angekündigt werden. Die erforderlichen Mittel seien im Haushalt 2020 zur Verfügung zu stellen.

2) Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta; Neubestellung eines Werkleiters

In seiner Sitzung am 11.06.2019 habe der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Werkleitung des Wasserwerks Vechta ab dem 11.06.2019 dem bisherigen stellvertretenden Werkleiter Herr Dipl.-Ing. (TU) Benjamin Kampers, obliege.

**TOP 4**

**Anfrage der CDU-Fraktion gemäß § 20 GO vom 25.05.2019; Wohnraumversorgung**

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Sachverhalt vor. Er informierte, dass es sich um eine Anfrage gemäß § 20 der Geschäftsordnung handele. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen finde nicht statt. Der Ratsvorsitzende ließ zwei Zusatzfragen zu.

Bürgermeister Gels informierte, dass Fachbereichsleiterin Scharf die Anfrage der CDU-Fraktion beantworten werde. Die genannten Zahlen stammten vom Landesamt für Statistik Niedersachsen. Es sei nicht bekannt,

wie diese Zahlen konkret ermittelt worden seien, so dass über deren tatsächlicher Verlässlichkeit keine abschließende Aussage getroffen werden könne.

Fachbereichsleiterin Scharf beantwortete die einzelnen Fragen der CDU-Fraktion. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Die CDU-Fraktion erkundigte sich, warum hier auf Zahlen des Landesamtes für Statistik zurückgegriffen werden müsse, die doch vermutlich jährlich von Seiten der Stadt dem Landesamt zu übermitteln seien. Fachbereichsleiterin Scharf erläuterte, dass auch die Stadt entsprechende Zahlen erhebe / ermittle, jedoch würden Baufertigstellungen häufig direkt durch die Bauherren dem Landesamt mitgeteilt. Die Stadt sei auf gutem Wege, zukünftig noch zielgerichteter entsprechende Daten zu erheben.

Auf Nachfrage der Ratsgruppe Grüne / FDP informierte Fachbereichsleiterin Scharf, dass die Zahl abgerissener Altbauten nur schwer zu ermitteln sei, da der Abriss von Wohnhäusern genehmigungsfrei sei.

## TOP 5

### **Antrag der Gruppe SPD+WfV gemäß § 10 GO vom 27.05.2019; Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Vechta**

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Tagesordnungspunkt ein und gab der Ratsgruppe SPD+WfV Gelegenheit zur Begründung ihres Antrags.

Die Ratsgruppe SPD+WfV informierte, dass sie insgesamt eine Novellierung anstrebe mit dem Ziel, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Vechta abzuschaffen. Formell sei jedoch eine Vorberatung in den politischen Gremien notwendig, so dass vorgeschlagen werde, den Antrag in den nächsten Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen zu verweisen.

Bürgermeister Gels zeigte sich dankbar, dass die Ratsgruppe, entgegen der im Antrag dargestellten Zielsetzung, sich für eine erneute Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen entschieden habe. Das Thema werde die Stadt Vechta nachhaltig beschäftigen. Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen habe sich mit der Angelegenheit bereits befasst. Man habe sich einvernehmlich geeinigt, die Novellierung der Gesetzgebung in dieser Angelegenheit seitens des Landes abzuwarten. Die Entscheidung stehe derzeit noch aus. Die Verwaltung plädiere grundsätzlich für den Erhalt von Ausbaubeiträgen, um auch zukünftig wichtige Investitionen vornehmen zu können und damit eine nachhaltige Investitionssicherheit zu erhalten.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD + WfV vom 27.05.2019 auf Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Vechta wird in den nächsten Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 6

### **Antrag der Gruppe SPD + WFV vom 07.06.2019 gemäß § 10 GO; Senkung der Elternbeiträge in Krippen und Großtagespflegestellen**

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein und bat die Ratsgruppe SPD + WfV um Begründung ihres Antrags.

Die Ratsgruppe SPD + WfV schlug vor, den Antrag in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales zu überweisen. Hierbei solle geprüft werden, ob eine Orientierung an der Vorgehensweise anderer Städte möglich sei. Als Beispiel wurde hier das Osnabrücker Modell genannt, bei dem das 2. Kind (bei zwei Kindern in der Kita) beitragsfrei sei.

Zum Osnabrücker Modell erwiderte Bürgermeister Gels, dass die Beitragsfreiheit für das 2. Kind wieder aufgehoben werde. Dieser Ausgleich vor Ort der Beitragsfreiheit für Kinder über 3 Jahren sei nur aufgrund der Mitförderung des Landes durch den Konnexitätsausgleich möglich gewesen, und auch dies nicht ohne höhere finanzielle Belastungen, die aufgrund struktureller Veränderungen in den nächsten Jahren noch größer und schwieriger werden könnten. Auch in Bezug auf die Betreuung von unter 3jährigen sei nach seiner Auffassung die Entscheidung auf Landesebene abzuwarten, um nicht nach vorzeitiger Beitragsbefreiung von der möglichen Förderung des Landes ausgeschlossen zu werden. Auch wies Bürgermeister in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es erst nach sehr langwierigen Verhandlungen möglich geworden sei, eine Einigung mit den externen Trägern der Betreuungseinrichtungen zu erreichen.

Die Ratsgruppe SPD + WfV machte deutlich, dass es nicht um die Abschaffung entsprechender Gebühren gehe, sondern um die Senkung dieser. Dies sei ein Thema, das zu diskutieren und bei dem Handlungsspielräume zu klären seien.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD + WfV vom 07.06.2019 auf Senkung der Elternbeiträge in Krippen und Großtagespflegestellen wird in den nächsten Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales verwiesen.“

|                                    |               |    |
|------------------------------------|---------------|----|
| <b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b> | Ja-Stimmen:   | 23 |
|                                    | Nein-Stimmen: | 4  |
|                                    | Enthaltungen: | 2  |

## TOP 7

### **Übertragung des Flurstücks 246/13, Flur 3, Gemarkung Langförden, zur Größe von 2.124 qm vom Landkreis Vechta auf die Stadt Vechta**

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Sachverhalt kurz vor. Er teilte mit, dass der Landkreis Vechta aus rechtlichen Gründen gebeten habe, in der Beschlussfassung den Begriff „Übertragungsvertrag“ anstatt „Schenkungsvertrag“ zu verwenden. Für die Stadt Vechta werde inhaltlich das Ergebnis dadurch nicht verändert.

Insgesamt bestand Einigkeit, der Empfehlung zu folgen.

Die AfD-Fraktion stellte in Frage, dass es sinnvoll sei, ein Grundstück, das nicht bebaut werden dürfe, mit all seinen Folgekosten zu übernehmen. Hierzu informierte Bürgermeister Gels, dass bereits vor Jahren eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis getroffen worden sei. Die Übertragung des Grundstücks auf die Stadt Vechta sei in diesem Zusammenhang lediglich eine notwendige Folge und formelle Voraussetzung.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss

„ Zum Zwecke der Übertragung des Flurstücks 246/13, Flur 3, Gemarkung Langförden, zur Größe von 2.124 qm, vom Landkreis Vechta auf die Stadt Vechta, schließt die Stadt einen entsprechenden Übertragungsvertrag mit dem Landkreis Vechta. “

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen : 27  
Enthaltungen : 2

**TOP 8****Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der St. Hubertus Schützenbruderschaft Hagen e.V.**

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein. Seitens der Ratsmitglieder bestanden keine Bedenken.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

Die Stadt Vechta stellt dem St. Hubertus Schützenbruderschaft Hagen e.V. ein Grundstück im Reiterwaldstadion/Am Schützenplatz zur Größe von ca. 3.400 qm im Erbbaurechtswege zur Verfügung.

Das Erbbaurecht wird für die Dauer von 60 Jahren bestellt.

Der Erbbauzins beträgt 4 % von einem Grundstückswert von 30,00 €/qm.

Für die Dauer der Nutzung als Schießstand wird seitens der Stadt Vechta von der Erhebung des Erbbauzinses abgesehen.

Eine gewerbliche/gastronomische Bewirtschaftung wird ausgeschlossen.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, den entsprechenden Erbbauvertrag abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 9****Erwerb von Grundstücken;**  
**Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Fachbereichsleiterin Scharf. Diese stellte den Sachverhalt vor. Es gehe darum, handlungsfähig zu bleiben im Rahmen möglicher noch abzuschließender Grundstückskaufverträge. So gebe es im Bereich Stukenborg beispielsweise noch große Flächen, die ggf. erworben werden könnten. Zwar seien Mittel im Haushalt eingeplant worden, jedoch sei äußerst schwer planbar, über welche potentiellen Flächen im Laufe des Jahres tatsächlich Verträge geschlossen werden könnten. Um Vechta die Möglichkeit der Weiterentwicklung zu geben, bitte sie um Zustimmung zur Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Erwerb von Grundstücken und damit verbunden die Bereitstellung der Haushaltsmittel wurde insgesamt von politischer Seite unterstützt. Auf Nachfrage führte Bürgermeister Gels aus, dass sofern Mittel zur Verfügung stünden, der Erwerb von Grundstücken hieraus finanziert werde, anderenfalls müsste über eine entsprechende Kreditaufnahme nachgedacht werden. Eine Erhöhung der Steuern habe dies jedoch nicht zur Folge. Es sei der Grundsatz der Haushaltswahrheit und –klarheit einzuhalten. Mittel seien natürlich grundsätzlich in den Haushalt des entsprechenden Jahres, in dem sie anfallen, einzuplanen. Hier habe sich die Bereitschaft von Eigentümern, Grundstücke zu verkaufen, jedoch erst kurzfristig ergeben, so dass im Rahmen der Haushaltsplanungen mit diesen Beträgen nicht zu rechnen war.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„ Für den Erwerb von Grundstücken sollen die notwendigen Haushaltsmittel von 4,0 Mio. Euro als überplanmäßige Auszahlung bzw. über einen evtl. Nachtrag 2019 bereitgestellt werden. “

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## TOP 10

**Benennung eines Privatwegs zwischen Theodor-Heuss-Straße und Gustav-Heinemann-Straße**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Bürgermeister Gels. Dieser führte in den Sachverhalt ein und bat darum, aufgrund interner Absprachen mit der Alten Oldenburger (aus optischen Gründen) das „Am“ aus der Empfehlung des Verwaltungsausschusses „Am Platz Alte Oldenburger“ zu streichen, und die Straße „Platz Alte Oldenburger“ zu benennen.

Die Änderung wurde positiv zur Kenntnis genommen und unterstützt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste abweichend von der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses folgenden Beschluss:

„Der Privatweg zwischen Theodor-Heuss-Straße und Gustav-Heinemann-Straße erhält die Bezeichnung:

„Platz Alte Oldenburger“.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 11

**88. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘;  
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss**

Ratsvorsitzender Kläne schlug vor, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 gemeinsam unter TOP 11 zu beraten, aber einzeln abzustimmen. Dagegen wurden keine Bedenken erhoben.

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Die Ratsmitglieder stimmten insgesamt der Erweiterung zu. Seitens der Ratsgruppe Grüne / FDP wurde das Material des Kunstrasenplatzes bemängelt. Das Drainagewasser des Platzes solle geprüft werden. In Frage gestellt wurde darüber hinaus, ob die Bewässerung der Anlagen zu einer Absenkung des Grundwassers führe.

Es werde keine Grundwasserabsenkung geben, so Fachbereichsleiterin Scharf. Dies sei geprüft worden. Eine Möglichkeit, Regenwasser aufzufangen, um damit die Bewässerung vorzunehmen werde darüber hinaus aufgrund des Bewässerungssystems derzeit als nicht umsetzbar angesehen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

- I. **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

|  |         |
|--|---------|
| Landkreis Vechta<br>Ravensberger Straße 20<br>49377 Vechta | Prüfung |
|--|---------|

|   |   |
|---|---|
| <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p>   | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| <p><u>Städtebau</u></p>   | <p>Die Anregung wird aufgegriffen und die Art der Nutzung in der Begründung näher erläutert.</p>  |
| <p>In der Begründung sollte die Änderung der Art der Nutzung von einer öffentlichen Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche näher erläutert werden.</p>  |   |
| <p><u>Umweltschützende Belange</u></p>  |   |
| <p>Zu den mir vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Umweltbericht erst im nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt mit beigefügt.</p>  |
| <p>Fledermäuse</p>  |   |
| <p>Um eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausschließen zu können, sind gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei der Neuanlage der bepflanzten Wälle und Bepflanzung der Parkplätze einheimische und standortgerechte Gehölze (Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche, Schwarzer Holunder) zu verwenden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>  |
| <p>Vögel</p>  |   |
| <p>Im Hinblick auf den erfassten Brutvogelbestand sind im Untersuchungsgebiet die Arten Wiesenpieper und Feldlerche kartiert worden. Die Feldlerche wurde nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem Abstand von ca. 50 m zum Änderungsbereich festgestellt. Dem Fachbeitrag nach kann es bei einer vollständigen Bebauung des Änderungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen. Zudem ist mit der Planung eine Reduktion der Zahl der Nahrungsflächen verbunden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausschließen zu können, werden Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes an potentiellen Brutplätzen dargelegt. Es handelt sich hierbei um die Anlage von Lerchenfenstern auf einer der umliegenden Ackerflächen.</p> | <p>Die vorgeschlagenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum und stehen für die Anlegung eines Ackerrandstreifens nicht zur Verfügung. Die Lerchenfenster werden daher auf nahe gelegenen Flächen der Stadt bzw. des Wasserwerks eingerichtet.</p> |
| <p>In einem Monitoringverfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zeigten sich bei Lerchenfenstern „nur geringe, nicht immer signifikante und z.T. auch gegensätzliche Wirkungen“. Die Wirkung von Lerchenfenstern ist im Vergleich zu anderen Maßnahmen auch unter günstigen Bedingungen deutlich geringer als die Durchführung von flächen- und</p>  |   |

|  |  |
|--|--|
| <p>streifenförmigen Maßnahmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Feldlerche bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden. Idealerweise ist die Anlage eines ca. 20 m breiten Ackerrandstreifens entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 194/5 und 193/2 der Flur 2 östlich des Änderungsbereiches wünschenswert.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind darzulegen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht dargelegt.</p>   |
| <p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie<br/>Stilleweg 2<br/>30655 Hannover</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 BBodSchG benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen.</p> <p>Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p> <p>Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“</p> <p><a href="http://www.labo-">http://www.labo-</a></p> | <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

[deutschland.de/documents/umweltpruefung494.pdf](http://deutschland.de/documents/umweltpruefung494.pdf)

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu diversen Empfindlichkeiten

<http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#>).

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 - ). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeq.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b><br/> <b>Betriebsstelle Cloppenburg</b><br/> <b>Drüdingstraße 25</b><br/> <b>49661 Cloppenburg</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>   | <p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>EWE Netz GmbH</b><br/> <b>Emsteker Straße 60</b><br/> <b>49661 Cloppenburg</b></p>  | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planun-</p> | <p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>gen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> |  |
|--|--|

**II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

| <b>Landkreis Vechta<br/>Ravensberger Straße 20<br/>49377 Vechta</b>   | <b>Prüfung</b>   |
|---|--|
| <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass in der Eingriffsbilanzierung der Eingriffsflächenwert für den Acker mit 1,1 WE einzustellen ist, weil vorliegend Plaggenesch ansteht. Zudem ist bei der Berechnung des Ist-Zustandes ein Fehler unterlaufen (63.253,5 statt 65.033,5 WE). Die Bilanzierung ist zu korrigieren.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind zwei gefährdete Arten (Wiesenpieper und Feldlerche) kartiert worden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Lerchenfenster auf umliegenden Ackerflächen als Kompensation vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden, da Lerchenfenster im Vergleich mit flächen- und streifenförmigen Maßnahmen nur geringe Wirkungen zeigen (vgl. Monitoring Verfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – Feldlerche).</p> | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung gefolgt. In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegen städtische Wegeparzellen, die zurzeit in Teilen oder in Gänze intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche Nr. 1 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 175, Größe ca. 1.140 m<sup>2</sup> (ehemalige Wegeparzelle, jetzt in Ackernutzung) – Auf dem Drohn</li> <li>• Fläche Nr. 2 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 178, Größe ca. 2.590 m<sup>2</sup> (intensiv Grünland) – Hof to Aite)</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche Nr. 3 Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 162/2, Größe ca. 2.083 m<sup>2</sup> (Acker) – Ahlers Diek</li> </ul> <p>Auf den aufgeführten Flurstücken werden Blühstreifen angelegt.</p> |
| <b>NLWKN</b>   | <b>Prüfung</b>  |
| In Beantwortung Ihres o. g. Antrages zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 166 vom 09.04.2019 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2019.  | Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.   |
| <b>Telekom</b>   | <b>Prüfung</b>  |
| <p>Die Telekom Deutschland (GmbH) nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>) Die Kabelschutzanweisungen der Telekom ist zu beachten.</p> | Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.   |
| <b>EWE Netz GmbH<br/>Emsteker Straße 60<br/>49661 Cloppenburg</b>  | <b>Prüfung</b>  |
| <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätz-</p>  | Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.   |

lich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

**LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
30519 Hannover**

**Prüfung**

Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden im Auftrag von Stadt Vechta FD Stadt- und Landschaftsplanung, Burgstraße 6, 49377 Vechta ausgewertet. Hiermit setzen wir Sie, als zuständige Gefahrenabwehrbehörde, über das Ergebnis der Luftbildauswertung in Kenntnis.

|   |  |
|---|--|
| <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p><b>Fläche A „FLAK-Stellung“</b><br/> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.<br/> <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.<br/> <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.<br/> <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.<br/> <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><b>Fläche B</b><br/> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.<br/> <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.<br/> <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.<br/> <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.<br/> <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> | <p>Nach Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den zuständigen Stellen werden die erforderlichen Sondierungsmaßnahmen durchgeführt.</p> |
|---|--|

**Feststellungsbeschluss:**

Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 12**

**Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘:**  
**Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Da die Tagesordnungspunkte 11 und 12 gemeinsam unter TOP 11 beraten wurden, ließ Ratsvorsitzender Kläne alsdann über TOP 12 abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

**I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

| <b>Landkreis Vechta<br/>Ravensberger Straße 20<br/>49377 Vechta</b>   | <b>Prüfung</b>  |
|---|---|
| <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p>   | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| <p><u>Städtebau</u></p>   |   |
| <p>In der Begründung sollte die Änderung der Art der Nutzung von einer öffentlichen Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche näher erläutert werden.</p>  | <p>Die Anregung wird aufgegriffen und die Art der Nutzung in der Begründung näher erläutert.</p>  |
| <p><u>Umweltschützende Belange</u></p>  |   |
| <p>Zu den mir vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Umweltbericht erst im nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt mit beigefügt.</p>  |
| <p>Fledermäuse</p>  |   |
| <p>Um eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausschließen zu können, sind gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei der Neuanlage der bepflanzten Wälle und Bepflanzung der Parkplätze einheimische und standortgerechte Gehölze (Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche, Schwarzer Holunder) zu verwenden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>  |
| <p>Vögel</p>  |   |
| <p>Im Hinblick auf den erfassten Brutvogelbestand sind im Untersuchungsgebiet die Arten Wiesenpieper und Feldlerche kartiert worden. Die Feldlerche wurde nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem Abstand von ca. 50 m zum Geltungsbereich festgestellt. Dem Fachbeitrag nach kann es bei einer vollständigen Bebauung des Geltungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen. Zudem ist mit der Planung eine Reduktion der Zahl der Nahrungsflächen verbunden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausschließen zu können, werden Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes an potentiellen Brutplätzen dargelegt. Es handelt sich hierbei um die Anlage von Lerchenfenstern auf einer der umliegenden Ackerflächen. In einem Monitoringverfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt und</p> | <p>Die vorgeschlagenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum und stehen für die Anlegung eines Ackerrandstreifens nicht zur Verfügung. Die Lerchenfenster werden daher auf nahe gelegenen Flächen der Stadt bzw. des Wasserwerks eingerichtet.</p> |

Verbraucherschutz NRW zeigten sich bei Lerchenfenstern „nur geringe, nicht immer signifikante und z.T. auch gegensätzliche Wirkungen“. Die Wirkung von Lerchenfenstern ist im Vergleich zu anderen Maßnahmen auch unter günstigen Bedingungen deutlich geringer als die Durchführung von flächen- und streifenförmigen Maßnahmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Feldlerche bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden. Idealerweise ist die Anlage eines ca. 20 m breiten Ackerrandstreifens entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 194/5 und 193/2 der Flur 2 östlich des Geltungsbereiches wünschenswert. Im Planentwurf werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Eine Textliche Festsetzung zur Gestaltung der Flächen sollte ergänzt werden. Folgender Hinweis sollte in den Planentwurf aufgenommen werden:

„Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (1. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Um eine Beeinträchtigung von Amphibien auszuschließen, muss während der Baumaßnahmen eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.“

#### Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIA des Wasserwerkes

Die Anregung wird aufgegriffen.

|  |   |
|--|---|
| <p>Vechta-Holzhausen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind darzulegen. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Für Sportanlagen im Wasserschutzgebiet besteht eine Genehmigungspflicht nach der Schutzgebietsverordnung. Des Weiteren ist das Wasserwerk und die Untere Wasserbehörde in alle Planungen miteinzubeziehen, dies gilt auch für zu verwendete Materialien, für Wasserentnahmen (sowohl für Bewässerungsmaßnahmen als auch für Bauwasserhaltungen).</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| <p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie<br/>Stilleweg 2<br/>30655 Hannover</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>   |
| <p>Aus Sicht des Fachbereiches landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 BBodSchG benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen.</p> <p>Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p> <p>Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“</p> <p><a href="http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung494.pdf">http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung494.pdf</a></p> | <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu diversen Empfindlichkeiten<br/> <a href="http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#</a>).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:<br/> Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 - ). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.<br/> Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).<br/> Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.<br/> Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeq.de/cardomap3/">https://nibis.lbeq.de/cardomap3/</a>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.<br/> Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.<br/> Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> | <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.<br/> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz<br/> Betriebsstelle Cloppenburg</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Drüdingstraße 25</b><br/><b>49661 Cloppenburg</b></p>   |  |
| <p>Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>   | <p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>EWE Netz GmbH</b><br/><b>Emsteker Straße 60</b><br/><b>49661 Cloppenburg</b></p>  | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> | <p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:<br/> <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> |  |
|---|--|

**II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

| <b>Landkreis Vechta<br/>Ravensberger Straße 20<br/>49377 Vechta</b>   | <b>Prüfung</b>   |
|---|--|
| <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass in der Eingriffsbilanzierung der Eingriffsflächenwert für den Acker mit 1,1 WE einzustellen ist, weil vorliegend Plaggenesch ansteht. Zudem ist bei der Berechnung des Ist-Zustandes ein Fehler unterlaufen (63.253,5 statt 65.033,5 WE). Die Bilanzierung ist zu korrigieren.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind zwei gefährdete Arten (Wiesenpieper und Feldlerche) kartiert worden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Lerchenfenster auf umliegenden Ackerflächen als Kompensation vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden, da Lerchenfenster im Vergleich mit flächen- und streifenförmigen Maßnahmen nur geringe Wirkungen zeigen (vgl. Monitoring Verfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – Feldlerche).</p> | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung gefolgt. In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegen städtische Wegeparzellen, die zurzeit in Teilen oder in Gänze intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche Nr. 1 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 175, Größe ca. 1.140 m<sup>2</sup> (ehemalige Wegeparzelle, jetzt in Ackernutzung) – Auf dem Drohn</li> <li>• Fläche Nr. 2 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 178, Größe ca. 2.590 m<sup>2</sup> (intensiv Grünland) – Hof to Aite)</li> <li>• Fläche Nr. 3 Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 162/2, Größe ca. 2.083 m<sup>2</sup></li> </ul> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) einzusetzen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich der Geltungsbereich im Wasserschutzgebiet Zone III A befindet und nicht, wie in der Begründung (15.3) beschrieben, in Zone II. Somit sind alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserwerks Vechta-Holzhausen zu beachten.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Die mit Schreiben vom 07.05.2019 nachgereichten Planunterlagen (Änderung des Standortes der externen Kompensation) sind in die Begründung zu integrieren.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/Min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Sollte ein Brunnen für die Bewässerungsanlage geplant werden, so empfehle ich, diesen als sogenannten Kombibrunnen auch für Löschzwecke herzurichten.</p> | <p>(Acker) – Ahlers Diek</p> <p>Auf den aufgeführten Flurstücken werden Blühstreifen angelegt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |
| <p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen<br/>Forstamt Weser-Ems</b></p>  | <p><b>Prüfung</b></p>   |
| <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.<br/>Von der Planung der Esche (<i>Fraxinus excalisor</i>) rate ich dringend ab. Durch das Eschentriebsterben gibt es große Probleme bei dieser Baumart. Bitte streichen Sie diesen Baum aus den Kernartenlisten. Die Linde wäre ein guter Ersatz.</p>   | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zukünftig wird die Esche durch die Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) oder die Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) ersetzt.</p>  |
| <p><b>NLWKN</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>   |
| <p>In Beantwortung Ihres o. g. Antrages zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 166 vom 09.04.2019 verwei-</p>   | <p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| sen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2019.  |   |
| <b>Telekom</b>  | <b>Prüfung</b>  |
| <p>Die Telekom Deutschland (GmbH) nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br/>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>) Die Kabelschutzanweisungen der Telekom ist zu beachten.</p> | Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.       |
| <b>EWE Netz GmbH</b><br><b>Emsteker Straße 60</b><br><b>49661 Cloppenburg</b>   | <b>Prüfung</b>  |
| <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuher-</p>  | Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. |

|   |  |
|---|--|
| <p>stellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:<br/> <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> |  |
| <p><b>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover<br/>Kampfmittelbeseitigungsdienst<br/>30519 Hannover</b></p>  | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden im Auftrag von Stadt Vechta FD Stadt- und Landschaftsplanung, Burgstraße 6, 49377 Vechta ausgewertet. Hiermit setzen wir Sie, als zuständige Gefahrenabwehrbehörde, über das Ergebnis der Luftbildauswertung in Kenntnis.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p><b>Fläche A „FLAK-Stellung“</b><br/> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.<br/> <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.<br/> <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.<br/> <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.<br/> <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p>  | <p>Nach Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den zuständigen Stellen werden die erforderlichen Sondierungsmaßnahmen durchgeführt.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><b>Fläche B</b><br/> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.<br/> <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.<br/> <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.<br/> <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.<br/> <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> |  |
|--|--|

**Satzungsbeschluss:**

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen, einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 13**

**Bebauungsplan Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘;  
 Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der beiliegenden Präsentation vor. Es gehe hier um die Entwicklung dringend benötigten Wohnraums.

Von politischer Seite wurde die Zurverfügungstellung von Bauplätzen begrüßt. Die CDU-Fraktion wies darauf hin, dass die Infrastruktur (u.a. die Schulsituation) im weiteren Verlauf bedacht und geplant werden müsse.

Die Ratsgruppe SPD+WfV warf die Frage auf, warum geschotterte Vorgärten nicht untersagt würden. Eine entsprechende Festsetzung könne in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Fachbereichsleiterin Scharf wies dazu auf die gesetzliche Regelung hin, dass Flächen, die nicht für Nebenanlagen benötigt würden, als Grünanlagen anzulegen seien. Sie schlug vor, zukünftig die Bauherren noch intensiver hierüber zu informieren (Infoblatt/Aufklärung), um so zunächst über den positiven Weg der Überzeugung dieses Ziel zu erreichen. Bürgermeister Gels ergänzte, dass dieser Bebauungsplan darüber hinaus schon vor der Steinbeet-Diskussion auf den Weg gebracht worden sei. Der Hinweis sei berechtigt und gut, aber aus zeitlichen Gründen in diesem Fall nicht mehr umsetzbar. Das Verfahren müsse bei einer solchen Änderung komplett neu aufgerollt werden. Er schlug vor, zukünftig Anpflanzvorgaben in die Bebauungspläne aufzunehmen, wobei es ohnehin hierzu bereits „steuernde“ Regelungen in der NBauO gebe.

Auf Nachfrage der Ratsgruppe Grüne / FDP informierte Fachbereichsleiterin Scharf, dass für die Kompensation in jedem Fall Grünflächen verwendet würden. Herr Ortland stehe hier bereits in der Klärung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

**Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

| Landkreis Vechta<br>Ravensberger Straße 20<br>49377 Vechta   | Prüfung   |
|--|---|
| <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte zum Schutz der festgesetzten Maßnahmenflächen und der im Planentwurf verbleibenden Waldfläche die Baugrenze in einem Abstand von 5 m festgesetzt werden.</p> <p>In die textliche Festsetzung K 20 ist mit aufzunehmen, dass bei der Einsaat von Wildblumen- und Gräsermischungen Regiosaat zu verwenden ist. Für die Gehölzanzpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Verlustes an Grünlandflächen erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population des Stares sowie des Feldsperlings nach § 44 (1) Nr. 2 nicht auszuschließen sind. Er schlägt vor, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/funktionserhaltende Maßnahme extensives Grünland mit Einzelgehölzen im direkten Umfeld zu schaffen. Bei Gehölzentfernung sind geeignete Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorzusehen.</p> <p>Die Entwicklung von Grünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im direkten Umfeld der Planung nicht möglich. Verwiesen wird auf den Ankauf von Flächen durch das Wasserwerk Vechta nordwestlich des Sportplatzes Oythe, die extensiv bewirtschaftet werden und als zusätzliches Nahrungshabitat fungieren können. Die Grünlandflächen des Wasserwerkes werden jedoch umgebrochen und stehen als</p> | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Abstand zur Wald und zur Maßnahmenfläche beträgt bereit im derzeitigen Planentwurf 5m.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Den Bedenken wird gefolgt. Das Umfeld des Regenrückhaltebeckens im B-Plan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oythe“ wird als Blühstreifen gestaltet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> |

Nahrungshabitat somit nicht zur Verfügung. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehle ich das Umfeld des Regenrückhaltebeckens im Bereich des B-Planes Nr. 166 „Sportplatz Oythe“ als blütenreichen Saum zu gestalten, um so eine Erhöhung des Nahrungsangebotes für Star und Feldsperling zu erreichen. Bei den Nistkästen sollten anstelle der vorgesehenen Sperlingskoloniehäuser (s. textliche Festsetzung Nr. K 21) im Eckwäldchen außerhalb des Plangebietes an der Oyther Straße Nistkästen mit einem Lochdurchmesser von 32 mm aufgehängt werden.

Der Hinweis zum Artenschutz ist wie folgt zu formulieren: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01.03. bis 15.07.) durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogel-nester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll darzulegen.“

#### Immissionsschutz

Für eine abschließende Stellungnahme ist mir die in der Begründung (S. 17) erwähnte Berechnung der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

#### Wasserwirtschaft

Zu den Belangen der Wasserwirtschaft weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Die im Planentwurf getroffenen Aussagen widersprechen sich (Abschnitt 5.2; Abschnitt 10.3.2). Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Berechnung wurde von der Landwirtschaftskammer zur Vorlage beim Landkreis angefordert

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

|   |   |
|---|---|
| <p>Das Plangebiet liegt zum großen Teil im Wasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen. Die Ausweisung eines B-Planes in der Zone IIIA ist genehmigungspflichtig. Außerdem sind sämtliche Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Dies gilt auch für die Versickerung des nicht verunreinigten Niederschlagswassers.</p> <p><u>Planentwurf</u><br/>Im Abschnitt III der Planzeichnung gibt es keine nachrichtlichen Übernahmen, sondern ausschließlich Hinweise. Der Abschnitt ist außerdem von den textlichen Festsetzungen abzugrenzen. Der Hinweis zu den Sockelhöhen (1. Satz) ist vom Charakter eine Festsetzung.</p> <p><u>Hinweis</u><br/>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine 100mm Trinkwasserleitung möglichst als Teil einer Ringleitung durch das Plangebiet verlegt und mit 100mm U-Hydranten bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Als Standorte sollten die Einmündung an der Telbraker Straße sowie der Wendehammer gewählt werden. Die genauen Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta und der Feuerwehr Vechta abzustimmen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise und Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |
| <p><b>Telekom</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>   |
| <p>Die Telekom Deutschland (GmbH) nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br/>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Er-</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>richtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>   |  |
| <p><b>EWE</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelte, Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung einen Stationsstellplatz. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind vom dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berück-</p> | <p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>sichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können –damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte Informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>  |  |
| <p><b>Landwirtschaftskammer<br/>Fortsamt-Weser-Ems</b></p>  | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.<br/>Von der Planung der Esche (<i>Fraxinus excalisor</i>) rate ich dringend ab. Durch das Eschentriebsterben gibt es große Probleme bei dieser Baumart. Bitte streichen Sie diesen Baum aus den Kernartenlisten. Die Linde wäre ein guter Ersatz.</p>   | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zukünftig wird die Esche durch die Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) oder die Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) ersetzt.</p> |
| <p><b>NLD - Archäologie</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen:<br/>Zum Schutz der im Plangebiet vermutlich vorhandenen Bodendenkmale muss gewährleistet sein, dass die in den Planungsunterlagen unter Punkt 12 „Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise – Bodenfunde“ aufgeführten Belange der Denkmalpflege (archäologische Prospektion im Vorfeld jeglicher Erd-/Erschließungsarbeiten) hinreichend beachtet werden.<br/>Wir gehen davon aus, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzt.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Vor den Erd- und Erschließungsarbeiten erfolgt eine archäologische Prospektion unter Beteiligung der Denkmalbehörden.</p>           |
| <p><b>Hase-Wasseracht</b></p>   | <p><b>Prüfung</b></p>  |
| <p>Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht werden nicht direkt berührt.<br/>Der Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Baugebiet ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu drosseln. Entsprechende Planunterlagen sind aufzustellen um die Einleitungsgenehmigungen beim Landkreis Vechta zu beantragen.</p>   | <p>Die Stellungnahme der Hase-Wasseracht wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>                                     |

**Satzungsbeschluss:**

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### TOP 14

### **Dorferneuerung Langförden/ Calveslage/ Holtrup/ Bergstrup** **Umgestaltung der K 257 im Ortskern Langförden** **Ausbauart**

Der Ratsvorsitzende übergab das Wort an Fachdienstleiter Blömer. Dieser stellte anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation die einzelnen Bauabschnitte mit entsprechenden Ausbauquerschnitten vor. Entsprechende Straßenabschnitte würden in der Bauphase nicht voll befahrbar sein. Sofern ein Grundstück durch die Arbeiten nicht erreichbar sei, würden die Eigentümer rechtzeitig hierüber informiert. Der Bereich ‚Lange Straße‘ in Höhe des Laurentiusplatzes werde rot gefärbt. Hierbei handele es sich um eine Farbe, die auf die vorhandene Decke aufgetragen werde. Zur barrierefreien Nutzbarkeit der Straße sowie zur Schaffung einer Platzsituation würden im Bereich des Laurentiusplatzes niveaugleiche Nebenanlagen erstellt. Der Brunnen vor dem ehemaligen Rathaus werde zum Dorfplatz verlagert, der darüber hinaus mit einer Möblierung ausgestattet werde.

Die CDU-Fraktion informierte sich über eine Garantie der Rotfärbung der Straße. Es gäbe Beispiele, bei denen die rote Einfärbung kaum noch zu sehen sei. Fachdienstleiter Blömer wies auf Garantiebestimmungen hierzu hin. Eine hierüber hinausgehende Garantie zu erhalten sei schwierig und kaum realisierbar. Man könne jedoch davon ausgehen, dass die Farbe 10 – 15 Jahre halte. Insbesondere auch vor diesem Hintergrund habe man sich für das Auftragen einer Farbe entschieden. Mögliche Ausbesserungen könnten schnell und relativ kostengünstig vorgenommen werden. Im vorgenannten Fall sei vermutlich die Farbe durch den Abrieb von Autoreifen verdeckt und die rote Färbung darunter noch erhalten. Bürgermeister Gels sagte zu, diese Angelegenheit zu prüfen. Darüber hinaus werde die Stadt mit dem Unternehmen klären, von welchen Nutzungszeiten tatsächlich ausgegangen werden könne. Ziel sei es, die rote Fahrbahndecke langfristig zu erhalten. Er gehe konform, dass es keinen Sinn mache, wenn sich die Farbe schon nach 2 Jahren abnutze.

Weiter wurde die Bepflanzung des Laurentiusplatzes sowie die nicht ausreichende Parkplatzsituation (zu hohe Anzahl an Behindertenparkplätzen) moniert. Im Dorferneuerungsausschuss habe einvernehmlich die Auffassung bestanden, die hintere Baumreihe nicht zu pflanzen. Darüber hinaus sollten vor den Geschäften weitere Parkplätze errichtet werden. Fachdienstleiter Blömer teilte mit, dass die Bepflanzung noch änderbar sei. Es sei eine eingerahmte Parksituation angedacht gewesen. Bürgermeister Gels führte aus, dass der vorgestellte Plan in einem demokratischen Prozess, unter breiter Beteiligung der Bürger, erarbeitet worden sei. In Bezug auf die Anzahl der ausgewiesenen Behindertenparkplätze führte er weiter aus, dass diese auf Grundlage rechtlicher Vorgaben ausgewiesen würden. Sofern entsprechende Plätze nicht gesetzlich vorgeschrieben seien, werde darauf verzichtet und der Plan entsprechend angepasst. Auch die Förderstelle lege darüber hinaus großen Wert darauf, dass Überlegungen für Menschen mit Beeinträchtigung in die Planungen einfließen würden. Bezüglich der zusätzlichen Parkplätze vor den Geschäften, so Fachdienstleiter Blömer, sei bereits mit den Geschäftsleuten gesprochen worden. Bei Fragen könnten sich die Gewerbetreibenden gerne direkt bei der Stadt Vechta melden. Eine detaillierte Auskunft sei in der Sitzung aus Datenschutzgründen jedoch nicht möglich.

Auf Nachfrage der AfD-Fraktion informierte Fachdienstleiter Blömer weiter, dass mit der (mit dem Dorferneuerungsausschuss abgesprochenen bordeauxroten) Farbe ein Bereich der Straße besonders hervorgehoben werden solle, um so eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Grundsätzlich hätte beispielsweise auch eine Pflasterung an der Stelle diesen Zweck erfüllt, es handele sich jedoch um eine Kreisstraße und die Entscheidung hierüber, wie baulich vorzugehen sei, liege beim Landkreis Vechta.

Die Ratsgruppe Grüne / FDP forderte, eine detaillierte Ausführungsplanung vorzulegen, die u.a. Parkplätze vor den Geschäften, klar definierte Nebenanlagen und weitere Details enthalte. Bürgermeister Gels hob deutlich hervor, dass die Stadt auf dem Grund und Boden des Landkreises plane. In Bezug auf die Privatnutzungen (Parkplätze) vor den Geschäften seien Gespräche mit den Geschäftsleuten geführt worden. Hier werde es Lösungen geben. Fachdienstleiter Blömer ergänzte, dass bereits 2016 das Projekt mit genau dieser Planung gestartet worden sei. Jeder Langförderer habe die Möglichkeit gehabt sich zu beteiligen. Auch der Dorferneuerungsausschuss habe die Planungen nicht moniert.

Ratsherr Nyhuis bat um namentliche Nennung im Protokoll. Die Aussage sei falsch. Der Arbeitskreis sei nie zur die Bepflanzung des Laurentiusplatzes gefragt worden. Bürgermeister Gels verbat sich den Vorwurf und stellte klar, dass der Plan (sh. anliegende Präsentation) mit der noch heute aktuellen Ausgestaltung im Arbeitskreis vorgestellt worden sei und dort die Grundlage der Diskussion dargestellt habe.

*Hinweis der Verwaltung: Bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Vechta am 06.06.2017 ist auf der Grundlage der Vorbehandlungen die Ausgestaltung des Laurentiusplatzes, mit entsprechenden Parkplätzen und Bäumen, vorgestellt worden (sh. Anlage zu TOP 12 des Protokolls vom 06.06.2017).*

Auf Nachfrage seitens der VCD-Fraktion teilte Fachdienstleiter Blömer mit, dass mit „gerumpeltem“ Betonsteinpflaster gemeint sei, dass die Ecken leicht abgebrochen seien, was aber nicht bedeute, dass der Bereich nicht barrierefrei sei. Dieses Betonsteinpflaster gebe es in unterschiedlichen Nuancen. Das Ergebnis der Anliegerversammlung vom 09.05.2019 sei darüber hinaus dem Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen vom 22.05.2019 als Anlage zu TOP 4 beigefügt worden (*Hinweis der Verwaltung: Darüber hinaus wurde das Protokoll der Anliegerversammlung allen Ratsmitgliedern vor der Sitzung des Fachausschusses am 22.05.2019 per E-Mail übermittelt.*)

Auf Anfrage der Ratsgruppe SPD + WfV, informierte Fachdienstleiter Blömer, dass –aufgrund der Baulastverteilung– nur der westliche Gehweg anliegerbeitragspflichtig sei.

Abschließend machte Bürgermeister Gels deutlich, dass es bei diesem Beschluss ausschließlich um den Ausbauplan als Voraussetzung für den Förderantrag gehe. Eine Klärung von Details zum jetzigen Zeitpunkt sei darüber hinaus auch vor dem zeitlichen Aspekt nicht möglich, da der Förderzeitraum eingehalten werden müsse. Im Rahmen der weiteren, notwendigen Planungen seien, in Bezug auf Detailfragen, durchaus noch Änderungen möglich. Jede Konkretisierung werde auch in der Vorausbeteiligung des Arbeitskreises geklärt.

Es wurde seitens der Gruppe Grüne/FDP beantragt, den Beschluss dahingehend zu ergänzen, dass alle weitergehenden Planungen in den Gremien vorgestellt würden. Dieser Antrag fand eine breite Zustimmung.

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Ergänzung der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses folgenden Beschluss:

Die „Spredaer Straße/Lange Straße“ soll im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| ▪ Fahrbahn in Asphaltbauweise (Teilflächen farbig markiert) einschl. Rinne            | 6,50 m            |
| ▪ Geh-/Radweg an der Ostseite in Klinkerpflaster                                      | 3,00 m            |
| ▪ Gehweg an der Westseite in Klinkerpflaster,<br>in Abhängigkeit von der Profilbreite | 1,50 m bis 2,00 m |
| ▪ Bepflanzung der Nebenanlagen mit heimischen Bäumen                                  |                   |
| ▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen   |                   |
| ▪ Beleuchtung: systemgerechte Leuchten  |                   |

---

|   |                     |
|---|---------------------|
| Gesamtprofilbreite:                                 | 11,00 m bis 11,50 m |
| In Teilbereichen Parkstreifen in Betonsteinpflaster | 2,00 m              |

Laurentiusplatz und „Rathausplatz“ werden barrierefrei in gerumpeltem Betonsteinpflaster bzw. in Klinkerpflaster befestigt.

Die notwendigen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind überplanmäßig bzw. in einem eventuellen Nachtrag im Haushalt 2019 bereitzustellen.

Alle weitergehenden Planungen werden in den Gremien vorgestellt.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 15

### **Einwohnerfragestunde**

Keine Fragen.